



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Lohnentwicklung und Lohneinstufung 2023

116-70 IN vom 9. Januar 2023

116-70 IN Lohnentwicklung und Lohneinstufung_2023.docx



Inhalt

1. Lohnentwicklung 2023	3
1.1. Anlaufstufen	3
1.2. Automatische Stufenerhöhung	3
1.3. Individuelle Lohnerhöhungen	3
1.4. Zusammenfassung in tabellarischer Darstellung	4
2. Lohneinstufung 2023 (gültig ab 1. Januar 2023)	5
3. Kontakt	6

1. Lohnentwicklung 2023

Gemäss RRB Nr. 1693/2022, Haushaltsvollzug 2023, stehen dem Staatspersonal für 2023 Individuelle Lohnerhöhungen im Umfang von insgesamt 0,2 % der Jahreslohnsumme zur Verfügung. Die Bildungsdirektion regelt den Vollzug für das Lehrpersonal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule mit Verfügung vom 6. Januar 2023.

1.1. Anlaufstufen

Die in den Anlaufstufen 1 und 2 eingestuftten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten auf 1. Januar 2023 eine Lohnerhöhung um eine Stufe. Diese Lohnanpassungen werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

1.2. Automatische Stufenerhöhung

Bei Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern in den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird gemäss § 24 Abs. 2 LPVO der Lohn auf den 1. Juli 2023 um eine Stufe erhöht. Dazu benötigen diese Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2022/23 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Stufenerhöhung auch gestützt auf die Mitarbeiterbeurteilung im Schuljahr 2021/22 der gleichen Gemeinde vollzogen werden. Diese Lohnanpassungen – sogenannte automatische Stufenerhöhungen – werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2023 werden auf 1. Juli 2023 nicht aufgestuft.

1.3. Individuelle Lohnerhöhungen

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den Lohnstufen 4 und 6 wird auf 1. Juli 2023 eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt, wenn die Anstellung vor dem 1. Januar 2023 begonnen und am 1. Juli 2023 noch besteht. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter,

- die bereits die Altersgrenze erreicht haben
- die im Jahr 2022 von der Lohnstufe 3 in die Lohnstufe 4 oder
- die im Jahr 2022 von der Lohnstufe 5 in die Lohnstufe 6 oder
- denen beim Eintritt im Jahr 2022 die Unterrichts- und Berufstätigkeit mit 3 oder 6 Jahren angerechnet wurde.

Die Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2022/23 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Individuelle Lohnerhöhung auch gestützt auf die Mitarbeiterbeurteilung im Schuljahr 2021/22 der gleichen Gemeinde vollzogen werden.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter ab Lohnstufe 3, die nach dem 1. Januar 2023 eintreten, werden auf 1. Juli 2023 nicht befördert.

1.4. Zusammenfassung in tabellarischer Darstellung

Einstufung 31.12.2022	Bedingungen	MAB (Schuljahr 2022/23, ausnahmsweise Schuljahr 2021/22)	Termin
1 und 2	Keine (automatisch)	Keine	1.1.2023
3, 5, 7, 9, 11 und 12	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2023 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2023 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2023
4	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2023 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2023 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2022 – Kein Eintritt im Jahr 2022 mit 3 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2023
6	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2023 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2023 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2022 – Kein Eintritt im Jahr 2022 mit 6 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2023

Die folgenden Lohnstufen können für eine Individuelle Lohnerhöhung nicht berücksichtigt werden, weil die finanziellen Mittel nicht ausreichen: 8, 10 sowie 13 bis 27.

2. Lohneinstufung 2023 (gültig ab 1. Januar 2023)

Anrechenbare Jahre	Lohnstufen ab 1.1.2023 Kindergarten-, Primar- und Sekundarlehrpersonen	Lohnstufen ab 1.1.2023 Fachlehrpersonen Primarstufe	Lohnstufen ab 1.1.2023 Fachlehrpersonen Sekundarstufe
0	1	1	1
1	2	1	1
2	3	2	1
3	4	3	2
4	4	3	2
5	5	4	3
6	6	5	4
7	6	5	4
8	7	6	5
9	8	7	6
10	8	7	6
11	8	7	6
12	8	7	6
13	8	7	6
14	8	7	6
15	10	9	8
16	10	9	8
17	12	11	10
18	12	11	10
19	13	12	11
20	13	12	11
21	13	12	11
22	13	12	11
23	13	12	11
24	13	12	11
25	14	13	12
26	14	13	12
27	14	13	12
28	14	13	12
29	14	13	12
30	14	13	12
31	14	13	12
32	16	15	14
33	16	15	14
34	16	15	14

35	16	15	14
36	16	15	14
37	16	15	14
38	16	15	14
39	18	17	16
40	19	18	17

3. Kontakt

Lohnentwicklung 2023
Sektor Lohn
E-Mail: lohn@vsa.zh.ch

Lohneinstufung 2023
Sektor Personal
E-Mail: personal@vsa.zh.ch